

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. lädt Sie herzlich ein zum

## Landesbauerntag 2025 am Freitag, den 5. September 2025, 10:00 Uhr

im neuen Schulungszentrum der Deula in Rendsburg-Osterrönfeld,  
Grüner Kamp 13, Zugang vom Messegelände Süd

### Veranstaltungsfolge:

1. Eröffnung durch den Präsidenten des Bauernverbandes
2. Ansprache und Grußworte
3. Die Präsidentin des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei **Prof. Dr. Birgit Kleinschmit** hält das Hauptreferat zum Thema:  
„Mit gesunden Böden Ertrag sichern und Klima schützen – Mission: Impossible?“
4. Schlusswort

### GET-TOGETHER AB 09:00 UHR

mit den Landesvorstandsmitgliedern,  
Kreisvorsitzenden und Sprecherinnen  
des Unternehmerinnen-Netzwerkes des  
Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.  
bei Brötchen und Kaffee.

Die Milcherzeugervereinigung Schleswig-Holstein e.V.  
lädt Sie herzlich ein zum

## Norla-Milchfrühstück

am Mittwoch, 3. September 2025 um 10:00 Uhr  
auf dem Deula-Gelände, Grüner Kamp 13,  
24768 Rendsburg, Raum MK 1 und MK 2

Gern erwarten wir Sie bereits um **9.00 Uhr** zu einem  
Austausch vor Beginn der Veranstaltung.

Zu dem Thema „**Milch 6.0**“ findet mit den Gästen

- **Dr. Torsten Hemme**,  
Wissenschaftler und Unternehmer
- **landwirtschaftlichen Meiereivertreter**
- **Kerstin Wriedt**, Initiative Milch 2.0 GmbH

eine Podiumsdiskussion unter Leitung des Moderators  
Sönke Hauschild statt.

**Anreise: Ausreichende Parkmöglichkeiten finden Sie  
neben dem Messegelände. Das Parken auf dem  
Deula-Gelände ist nicht möglich.**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und über  
eine rege Beteiligung. Bitte teilen Sie uns  
**bis zum 25.08.2025** über den QR-Code mit,  
ob Sie an der Veranstaltung teilnehmen.



**norla®**

**MESSE**  
Rendsburg

**4. – 7. September**

**Landestierschau  
Landwirtschaft  
Haus & Garten  
Ernährung  
Energie**

**75**

**Täglich von 9 bis 18 Uhr  
Messegelände Rendsburg**

**Tickets online  
[www.pretix.eu/norla/2025](http://www.pretix.eu/norla/2025)**

**Eintritt: 10 €  
Schüler, Studenten: 5 €**

**norla-messe.de**

# Herbstdüngung 2025

Die Ernte ist in Gange und die anschließende Aussaat der Winterkulturen oder Zwischenfrüchte steht bevor. Die Regeln der Düngerverordnung für die Herbstdüngung 2025 haben sich im Vergleich zur Herbstdüngung 2022 bis 2024 nicht geändert.

## Reinigungskraft (m/w/d) gesucht

Wir suchen eine zuverlässige Reinigungskraft (m/w/d) für unser Büro in der Hamburger Straße 1, 24306 Plön.

### Ihre Aufgaben:

- Reinigung der Büroräume einmal pro Woche für 3 Stunden
- Gewährleistung von Sauberkeit und Ordnung in den Arbeitsbereichen

### Ihr Profil:

- Erfahrung in der Gebäudereinigung ist von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich
- Zuverlässigkeit und Sorgfalt

### Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten innerhalb der Bürokernzeiten: Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr oder Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr
- Eine Anstellung auf Minijobbasis

Wenn Sie Interesse an dieser Position haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an [kbv.ploen@bvsh.net] oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter [04522/2536].

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

**Kreisbauernverband Plön**

Hamburger Straße 1, 24306 Plön

Tel: 04522-2536, E-Mail: [kbv.ploen@bvsh.net](mailto:kbv.ploen@bvsh.net)

## Landwirtschaftliche Nachrichten für Plön und Neumünster

**Herausgeber:** Kreisbauernverband Plön

Hamburger Straße 1, 24306 Plön

Tel. 0 45 22 / 25 36, Fax 0 45 22 / 789719

E-Mail: [kbv.ploen@bvsh.net](mailto:kbv.ploen@bvsh.net)

**Redaktion:** André Jöns, Plön

**Verlag:** Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

[www.pingel-witte-druck.de](http://www.pingel-witte-druck.de)

Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

### Herbstdüngung auf Ackerland

Grundsätzlich beginnt nach der Ernte der Hauptfrucht die Sperrfrist für N-haltige Düngemittel (über 1,5% N in der TS). Ausnahmen sind außerhalb der N-Kulisse für die Kulturarten Winterraps, Wintergerste (nach Getreidevorfrucht), Feldfutter und Zwischenfrüchten mit einem Leguminosenanteil bis 50 % definiert. Diese Kulturarten können nach Bedarf mit maximal 30 kg NH4-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden. Der Düngesbedarf der Herbstdüngung ist im Rahmenschema der Landwirtschaftskammer zu dokumentieren und auch die Ausbringung selbst ist maximal zwei Wochen später zu dokumentieren.

### Düngung einer zweiten Hauptfrucht

Wird nach der GPS-Ernte oder frühem Drusch von Getreidekulturen Feldfutter (z.B. Ackergras) etabliert, welches noch im selben Jahr beertet wird, spricht man von einer zweiten Hauptfrucht. In diesem Fall wird die 30/60-Regelung nicht wirksam, sondern es kann bis in Höhe des speziell für die zweite Hauptfrucht ermittelten Düngesbedarfs und bis zur jeweiligen Sperrfrist gedüngt werden. Von dem ermittelten Düngesbedarf sind stets pauschal 25 kg N/ha für die N-Nachlieferung abzuziehen. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer zweiten Hauptfrucht ist nicht zulässig.

### Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost

Bei der Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost im Herbst ist die Ermittlung und Dokumentation des Düngesbedarfs nicht erforderlich. Festmist und Kompost darf im Herbst vor Beginn der Sperrfrist am 1. Dezember auf allen Schlägen ausgebracht werden, auf denen spätestens im nächsten Jahr ein Düngesbedarf besteht. Somit darf Festmist und Kompost weiterhin auch auf Weizen-, Triticale- und Roggenflächen ausgebracht werden und außerdem auf unbewachsene Schläge, auf denen im Folgejahr eine Sommerkultur folgt. Die 30/60-Regelung gilt für Festmist und Kompost nicht, d.h. es darf im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung mehr als 60 kg N/ha ausgebracht werden.

**Lisa Hansen-Flüh, BVSH**



- » Steuergestaltung
- » Steuererklärung
- » Jahresabschluss
- » Finanzbuchführung
- » Lohnbuchführung
- » Umstrukturierung
- » Erben & Schenken

**STEWODA**  
Brüggemann & Fischer  
Landwirtschaftliche Buchstelle  
Hamburger Straße 1  
24306 Plön  
Tel 0 45 22 - 80 53 500  
[www.stewoda.de](http://www.stewoda.de)

## Stoffstrombilanzverordnung aufgehoben

Die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) erarbeitete Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung wurde am 7. Juli 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat einen Tag darauf in Kraft.

Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) hat daraufhin in dieser Woche eine Kurzinformation zu den Kontrollen der Stoffstrombilanz veröffentlicht, über die wir Sie informieren möchten:

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung am 08.07.2025 wurde die Rechtsverordnung zu den Vorschriften über die Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der Nährstoffmengen zur Erstellung der Stoffstrombilanz außer Kraft gesetzt.

Für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber entfällt somit die Pflicht zur Erstellung und Bewertung betrieblicher Stoffstrombilanzen gemäß StoffBilV. Auch die Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren für vorgenannte Aufzeichnungen gilt nicht länger.

Das Vorliegen von Stoffstrombilanzen wird durch das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung folglich nicht mehr kontrolliert. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen werden weiterhin die Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach Düngeverordnung (DÜV) inkl. erforderlicher Aufzeichnungen (z.B. Düngebedarfsermittlung, Dokumentation der Düngung), die Aufzeichnungspflichten (z.B. Lieferscheine) der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) sowie die Meldepflichten für ENDO-SH und das Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger nach der Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht (DüngMeldPfIV SH) überprüft.

Sollten Sie mit Ihrer Düngedokumentation in ENDO-SH noch im Rückstand sein, melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle.

**Lisa Hansen-Flüh, BVSH**

## Versicherungspflicht für Zugmaschinen auf der Hofstelle

Auf Betrieben kommt es im Zusammenhang mit beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen immer wieder zu Missverständnissen. Ein typisches Beispiel ist die Hofstelle von landwirtschaftlichen Betrieben. Hier verkehren zwar überwiegend landwirtschaftliche und private Fahrzeuge des Betriebes, aber diese Flächen werden auch von Dritten genutzt, zum Beispiel von Lieferanten oder Privatpersonen. Dies hat Konsequenzen hinsichtlich der Zulassungs- und Versicherungspflicht der eigenen Fahrzeuge. Sogenannte Hofschielepper, die auch gerne vor Futtermischwagen gespannt werden, sind nur dann in der

Betriebshaftpflichtversicherbar, wenn deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 6 km/h beschränkt ist. Auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind nur bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h in der Betriebshaftpflicht versicherbar und müssen hierfür beim Versicherer jeweils gemeldet werden. Alle Fahrzeuge, die den genannten Kriterien nicht entsprechen, müssen zugelassen und in der Kfz-Haftpflicht versichert sein (selbst wenn sie nur auf der Hofstelle verkehren).

**Wolf Dieter Kreidorn, BVSH**



**Land- und Forstwirtschaft sowie  
Erneuerbare Energien: Wir sind für Sie da.  
Morgen kann kommen.  
Wir machen den Weg frei.**

meine-vrbank.de

04321 9321 0  
info@meine-vrbank.de

VR Bank  
zwischen den Meeren

# Die Profil SH App

Ein Element zur Reduzierung von Vor-Ort-Kontrollen ist die Verwendung der mobilen App (Anwendungssoftware) „profil sh“. Sind Sachverhalte für die Agrarverwaltung fraglich und lassen sich nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Informationen aufklären, so wird über die App eine Anfrage zu einer Fläche gestellt. Diese ist zu beantworten. Ob Nachfragen von der Behörde zu einer Fläche vorliegen, muss selbstständig in der App überprüft werden. Werden die nachgefragten Nachweise nicht erbracht, so muss davon ausgegangen werden, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die offenen Nachfragen der Verwaltung werden über die bekannten Kommunikationskanäle bekannt gegeben.

Die Verwendung der App ist ein elementarer Bestandteil des gesamten Sammelantragsverfahrens. Nachweise zu den

Fragestellungen sind über die App einzureichen. Sollte die für die Förderanträge verantwortliche Person außerstande sein die App zu verwenden, so ist eine Dritte Person damit zu beauftragen.



1: Google Playstore QR Code



2: Apple App Store QR Code

## Die Leistungen des Kreisbauernverbands

Als berufsständische Vereinigung ist der Bauernverband Schleswig-Holstein berechtigt, seine Mitglieder in Rechts- und Sozialfragen zu beraten. Die dafür zu leistende Kostenerstattung ist, verglichen mit den anwaltlichen Gebühren, überschaubar und günstig und wird erst ab einer Bagatellgrenze fällig. Die Beratung kann für alle Fragen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb beansprucht werden. In dieser Ausgabe unserer Landwirtschaftlichen Nachrichten beginnen wir damit, Ihnen unsere angebotenen Leistungen für Sie als Mitglied vorzustellen.

### Teil 1: Krankenkasse, Alterskasse, Pflegekasse & Berufsgenossenschaft

Die Beratung kann für alle Fragen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb beansprucht werden. Die Beratung zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) führen wir darüber hinaus kostenfrei für sämtliche Versicherte durch. Scheuen Sie sich nicht, uns bei Fragen oder zur Hilfe bei der Antragsstellung zu kontaktieren. Beispielsweise füllen wir für Sie bzw. mit Ihnen zusammen sämtliche Anträge, wie Rentenanträge, Betriebsaufnahmen, Betriebsaufgaben, Betriebsänderungsanzeigen etc. aus. Sollten Sie Fragen zu einem Bescheid haben, klären wir, ob alles korrekt ist. Melden Sie sich für Beratungsbedarf gerne in unserer Kreisgeschäftsstelle. Tel: 04522-2536

**Wir beraten Sie kostenlos zu Gewässerschutz, Düngeverordnung und GAP im Beratungsgebiet 8:  
„Dänischer Wohld, Probstei und Seen der unteren Schwentine“**



#### mögliche Beratungsinhalte:

- ✓ Düngebedarfsermittlung und -planung
- ✓ Nährstoffbilanzierung
- ✓ Wirtschaftsdüngeranalysen
- ✓ Nmin-Analysen
- ✓ Randstreifen- und Erosionsschutzberatung
- ✓ digitales Schadinsekten-Monitoring
- ✓ ENDO-Meldung (kostenpflichtig)



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Wittland 8b, 24109 Kiel · E-Mail: kontakt\_sh@iglu-goettingen.de  
Annika de la Motte: 0151 43376 993 · Enya Reimers 0151 20079424

## Wie errichte ich mein Testament?

Jeder kann über sein zu Lebzeiten erworbenes Vermögen für die Zeit nach seinem Tod frei verfügen. Er hat es in der Hand, sein Hab und Gut unter seinen Angehörigen oder anderen Personen zu verteilen. Dadurch kann nach dem Tod unerfreulicher Streit unter den Erben vermieden werden. Deswegen wird geraten, rechtzeitig, d. h. auch in jüngeren Jahren, besonders nach Gründung einer Familie, schon an später zu denken und ein Testament zu errichten. Zu Lebzeiten ist es immer möglich, das Testament neu zu fassen und entsprechend den jeweiligen Lebensverhältnissen zu ändern. Das Gesetz kennt das öffentliche Testament zur Niederschrift bei einem Notar und das privatschriftliche Testament. Das öffentliche Testament kann der Erblasser in der Weise errichten, dass er sich zu einem Notar begibt. Wenn er dem Notar nicht bekannt ist, muss er sich durch Vorlage eines Personalausweises ausweisen, damit der Notar sich Gewissheit über die Person des Erblassers verschafft, bevor er dessen Erklärungen beurkundet.

Die zweite in der Praxis vorherrschende Form ist das privatschriftliche Testament. Es wird formgültig vom

Erblasser Wort für Wort persönlich handgeschrieben und mit der eigenhändigen Unterschrift versehen. Die Unterschrift sollte aus dem Vor- und Familiennamen des Erblassers bestehen. In dem Testament soll ferner die Zeit (Tag und Monat und Jahr) und der Ort angegeben werden, an welchem es niedergeschrieben wurde.

Die Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes steht Ihnen bei der Errichtung Ihres Testaments gern beratend zur Seite. Dabei besteht die Möglichkeit, den Testamentsentwurf von der Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle rechtlich prüfen zu lassen, ehe man ihn zu Hause handschriftlich als privatschriftliches Testament niederschreibt.

Das deutsche Erbrecht ist sehr formalistisch. Leicht können sich so Fehler in ein Testament einschleichen, die später zu unliebsamen Streitigkeiten der Erben untereinander führen können. Eine rechtliche Beratung, z. B. durch die Kreisgeschäftsstelle, ist daher unbedingt vor der Testamentserrichtung zu empfehlen.

**Hans-Heinrich von Maydell, BVSH**

## Impfzuschuss Blauzungenerkrankung (BTV-3-)

### Fristverlängerung und Ausweitung auf Lämmer

Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) gab bekannt, dass der Förderzeitraum für zuschussfähige Impfungen bis zum 07. September 2025 verlängert wurde. Damit solle den Tierhaltern ausreichend Zeit bleiben, ihre Tiere zu Beginn der Gnitzensaison zu immunisieren.

Außerdem wird der Impfzuschuss erstmalig auch für Lämmer gewährt. Nachgeborene Schaf- und Ziegenlämmer werden nun bezuschusst, auch dann, wenn der Bestand bereits eine geförderte Grundimmunisierung erhalten hat. Das bewährte Verfahren der Zuschussgewährung bleibt unverändert. Es ist kein gesonderter Antrag notwendig, da die Zuschüsse automatisch auf Basis der Eintragungen in der HI-Tier-Datenbank ermittelt werden. Diese werden dann mit den Beiträgen zum Tierseuchenfond verrechnet. Voraussetzung ist die vollständige und korrekte Dokumentation der Impfungen in der HI-Tier-Datenbank. Auch die Impfungen der Lämmer müssen dort

nachweisbar, als „Jungtier“ dokumentiert werden.

Bereits im vergangenen Jahr hatte das Land Schleswig-Holstein auf die Ausbreitung von BTV-3 reagiert und eine Entlastung für tierhaltende Betriebe auf den Weg gebracht. Ziel ist es, die Ausbreitung des Virus nachhaltig einzudämmen und die Wiederkäuer zu schützen.

Die Impfung ist und bleibt der wirkungsvollste Schutz vor der Blauzungenerkrankung. Rinder benötigen zur Grundimmunisierung zwei Impfungen, wobei Schafe und Ziegen bereits nach einer Impfung ausreichend geschützt sind. Der Zuschuss beträgt pro Impfung 1 Euro. Wichtig ist es, alle Zuchttiere und möglichst den gesamten Bestand impfen zu lassen.

Weitere Informationen sind unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/T/tiergesundheit/blauzungenerkrankheit>

**Sarina Andresen, BVSH**

*Tradition hat Zukunft*

Wir beraten und betreuen Sie gern in allen Fragen rund um das Thema „Versicherung“.

**www.gilde-vermittlung.de**



**Gilde**

Versicherungsvermittlung  
östliches Holstein GmbH

Sven Laasch  
Bahnhofstraße 50  
24217 Schönberg

Telefon: 04344 - 818 78 85  
Telefax: 04344 - 818 31 68  
Email: mail@gilde-vermittlung.de

# Aktuelles Seuchengeschehen (Stand 23.07.2025)

## Afrikanische Schweinepest (ASP)

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) begleitet unsere deutschen Tierhalter seit einigen Jahren. Im September 2020 wurde das erste auf ASP positiv getestete Wildschwein in Brandenburg, nahe der polnischen Grenze, aufgefunden. Es folgten eine Vielzahl an bestätigten Fällen, darunter auch im Jahr 2021 der erste Ausbruch in einem Hausschweinebestand. Die Eindämmung der hochansteckenden Erkrankung ist seit jeher oberster Priorität.

Die ASP breitete sich weiter in Richtung Westdeutschland aus. Im Jahr 2024 wurden die ersten Funde in den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bestätigt. Zudem kam es im Juni 2025 zu einem Ausbruch in Nordrhein-Westfalen. Hier wurde nun neben den zuvor eingerichteten Sperrzonen I und II ein Kerngebiet im Kreis Olpe innerhalb der Sperrzone II errichtet. Dieses wird zu Teilen umzäunt. Grundsätzlich ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen innerhalb des Gebietes untersagt. Auch die Jagdausübung ist hier prinzipiell verboten. Um den Bestand zu minimieren, kann eine Bejagung jedoch gezielt angeordnet werden. Das Kerngebiet umfasst eine Fläche von circa 53 km<sup>2</sup> mit einem hohen Anteil an Waldflächen. In NRW wurden 37 Wildschweine ASP-positiv getestet. Zudem bestehen 10 Verdachtsfälle. Ein Meilenstein ist der NRW-Erlass zur Fleischvermarktung aus Sperrgebieten. Fleisch von Schweinen aus Sperrzone II, das in einem Schlachthof außerhalb der Sperrzone gewonnen wurde, kann jetzt mit einem regulären Genusstauglichkeitskennzeichen versehen und frei verarbeitet bzw. gehandelt werden.

Die Fallzahlen in den östlichen Bundesländern liegen auf einem niedrigen Niveau. Aktuell wurden keine neuen ASP-Fälle bei Hausschweinen gemeldet. Es gilt weiterhin, die Biosicherheitsmaßnahmen auf den landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten, um einen Eintrag der ASP zu verhindern.

## Epizootische Hämorrhagie (EHD)

Die Epizootische Hämorrhagische Krankheit (EHD) ist eine durch Gnitzen übertragene Viruserkrankung, die besonders Rinder und wilde Wiederkäuer befällt. Die Symptome ähneln denen der Blauzungenerkrankung, welche vor allem im vergangenen Sommer 2024 für viel Tierleid und wirtschaftliche Einbußen verantwortlich war. Die EHD ist nicht auf den Menschen übertragbar. In Deutschland ist die Krankheit anzeigepflichtig.

Bisher wurden keine Fälle in Deutschland festgestellt. Das Friedrich-Loeffler-Institut bewertet jedoch das Risiko

einer Einschleppung in den Sommermonaten als hoch. Seit 2022 kursiert das EHD-Virus des Serotyps 8 in den Ländern Spanien und Italien. Mittlerweile sind auch Frankreich und Portugal betroffen. Die Ausbruchsfälle sind in diesem Jahr stark angestiegen. Eine Impfung gilt als einziger wirksamer Schutz, wofür derzeit noch kein genehmigter Impfstoff für Deutschland zur Verfügung steht. Vorbeugende Maßnahmen wie die Bekämpfung der Vektoren – in diesem Fall der Gnitzen –, die Einhaltung eines Hygienestandards sowie des Stallmanagements, als auch Monitoring und die Früherkennung von Symptomen, sind von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sollte die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen inklusive der Beobachtung und Einschränkung des Tierverkehrs grundsätzlich priorisiert werden.

## Lumpy Skin Disease (LSD)

Die Lumpy-Skin-Krankheit (LSD) ist eine schwere virale Erkrankung der Rinder. Diese ist keine Zoonose und gilt in Deutschland als anzeigepflichtige Tierseuche. Außerdem ist LSD als Seuche der Kategorie A gelistet.

Das Virus (LSDV) wird vor allem durch Vektoren wie blutsaugende Insekten und Milben übertragen. Deshalb ist vornehmlich in den Sommermonaten von Mai bis Oktober mit Infektionen zu rechnen. Eine Übertragung durch direkten Kontakt oder infiziertes Sperma sowie Hämpe und Felle ist jedoch nicht auszuschließen. Die Verbreitung über große Entfernung stand häufig im Zusammenhang mit dem Transport von unerkannt LSDV-infizierten Rindern. Das Virus kann in Krusten oder eiweißhaltiger Umgebung über Monate überleben.

Die Symptome sowie auch die Morbidität sind sehr variabel. Im europäischen Raum geht man von einer Morbidität von unter 30 % aus. Neben unspezifischen Infektionssymptomen wie Fieber, Nasenausfluss, verminderter Appetit, Aborten und einem Milchrückgang zählen die charakteristischen Läsionen auf der Haut zu den spezifischen Symptomen. Die Knötchen treten häufig an spärlich behaarten Stellen auf. Es kann jedoch der ganze Körper betroffen sein. Stark betroffene Rinder können auch an dem LSDV versterben. Die Mortalität ist ebenfalls sehr variabel. Sie wird für Europa auf unter 1 % geschätzt.

Um das LSD-Virus nachzuweisen, steht eine umfassende Labordiagnostik in Deutschland bereit. Zu den effektiven Bekämpfungsmaßnahmen gehören neben der schnellen Erkennung eines Ausbruchs auch die Keulung betroffener Betriebe, die Einrichtung von Restriktionszonen und die prophylaktische Impfung. Diese Impfung bedarf einer Ausnahmegenehmigung der EU, da der vorläufige Impfstoff

EU-weit nicht zugelassen ist. Bei sehr wenigen Ausbrüchen in einer Region kann die Merzung der betroffenen Herde ausreichend sein. Im Gegenzug dazu wird bei einer späten Entdeckung und bei vielen Ausbruchsbetrieben eine zusätzliche Impfung empfohlen und kann maßgeblich bei der Bekämpfung der Virusausbreitung sein.

Nachdem die Lumpy-Skin-Erkrankung zuletzt 2016 in Europa nachgewiesen wurde, kam es nun 2025 zu Ausbrüchen in Italien und Frankreich. Den Anfang machte die Bestätigung des LSD-Virus im Juni 2025 auf Sardinien. Aktuell sind dort 20 bestätigte Ausbrüche gemeldet. Hier wurde neben der Keulung der Bestände auch die Impfung in den Restriktionszonen angeordnet. Dafür erhielt Italien bereits die Ausnahmegenehmigung der EU. Neben dem Seuchengeschehen im Süden Italiens kam es in der Lombardei, im Norden des Landes, ebenso zu regionalen Ausbrüchen. Diese sind derzeit sehr zentriert gelegen. Aufgrund dessen und der schnellen Bestätigung wird hier zunächst nicht geimpft. Die Keulung der Betriebe ist verpflichtend.

Das dritte Ausbruchsgeschehen ereignete sich am Ende des Monats Juni in Frankreich, in der Nähe zur Schweiz.

Hier sind bisher 34 regionale Ausbrüche bekannt und die Impfkampagne startete am 18. Juli 2025 in den betroffenen Gebieten. Da sich die Überwachungszone mit dem 50-km-Radius über Teile der Schweiz erstreckt, plant die Schweiz eine präventive Impfung der Rinder. Diese kann Handelsrestriktionen zur Folge haben, da ihnen somit der Freiheitsstatus der World Organisation for Animal Health (WOAH) entzogen wird.

Es besteht die Möglichkeit, dass die eingeleiteten Bekämpfungsmaßnahmen in Italien und Frankreich zum zeitnahen Erlöschen des Ausbruchsgeschehens führen können. Aktuell sind die Ausbrüche in Italien und Frankreich ca. 200 km von der deutschen Bundesgrenze entfernt. Daher sollte sich auf eine passive, klinische Überwachung der Rinderbestände fokussiert werden, um die frühe Erkennung eines Ausbruchs zu gewährleisten. Bei Verdachtsfällen müssen Ausschluss- und Verdachtsuntersuchungen erfolgen.

**Sarina Andresen, BVSH**



**Ihre Steuerberatung vor Ort!**  
Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

**Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.**  
Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

**Sprechen Sie uns darauf an.**

<b>Bezirksstelle Eutin</b> Bezirksstellenleiter <b>Dr. Henning Tometten</b> StB, Dipl. agr. oec. Janusstraße 2a 23701 Eutin Tel. <b>04521/7991-0</b> info@eutin.lbv-net.de	<b>Bezirksstelle Bad Segeberg</b> Bezirksstellenleitung <b>Michael Schmahl</b> StB, LB <b>Harm Thormählen</b> StB, LB <b>Tim Hasenkamp</b> StB, Dipl.-Ing. agr. (FH) <b>Wilfried Engelien</b> StB, M.Sc. agr. <b>Stefan Boege</b> StB, M.Sc.	<b>Bezirksstelle Heikendorf</b> Bezirksstellenleitung <b>Thorsten Diergarten</b> StB, Dipl.-Betriebsw. (FH) <b>Timo Kuska</b> StB, Dipl.-Kfm. Wasserwaage 5 24226 Heikendorf Tel. <b>0431/666685-0</b> info@heikendorf.lbv-net.de	<b>Bezirksstelle Preetz</b> Bezirksstellenleitung <b>Matthias Biss</b> StB <b>Laura Marie Köster</b> StBin Raiffeisenstraße 1 24211 Preetz Tel. <b>04342/8882-0</b> info@preetz.lbv-net.de
<b>Bezirksstelle Neumünster</b> Bezirksstellenleitung <b>Peter Schwaßmann</b> StB, Dipl.-Betriebsw. (FH) <b>Juliane Winter</b> StBin, M.Sc. Altonaer Straße 58 24534 Neumünster Tel. <b>04321/9272-4</b> info@neumuenster.lbv-net.de	Rosenstraße 9b 23795 Bad Segeberg Tel. <b>04551/903-0</b> info@segeberg.lbv-net.de	<b>LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND</b>  Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte <b>lbv-net.de</b>	

## Bracheflächen: Was ist wann erlaubt?

Für brachliegende Flächen gilt die Mindesttätigkeit, wonach der Betriebsinhaber, einmal während des Jahres oder im zweiten Jahr auf den Flächen den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt, den Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt oder zum Zwecke der Begrünung aussät.

Die Konditionalitäten-Vorschriften regeln, dass die Mindesttätigkeit grundsätzlich nicht im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.08. des Antragsjahres auf Bracheflächen durchgeführt werden darf.

ÖR1a – Brache (nicht produktive Fläche auf Ackerland)	ÖR 1b und 1c – Brache (Blühsteifen und Blühflächen)	ÖR1d – Brache (Altgrasstreifen in Dauergrünland)
<p>Aktive Begrünung bis 31.03. (mind. Fünf zweikeimblättrige, krautartige Pflanzen) oder Selbstbegrünung ab der Ernte im Vorjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mindesttätigkeit zwischen 16.08. und 16.11. zulässig (nur alle zwei Jahre erforderlich)</li><li>• Schaf- und Ziegenbeweidung ab 01.09. zulässig</li><li>• Umbruch zur Bestellung für das Folgejahr ab 01.09. (bei Anbau von Raps und Gerste schon ab 15.08.) zulässig</li></ul>	<p>Aktive Begrünung bis 15.05. (Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Umbruch ab dem 01.01. möglich</li><li>• Bei mehrjährigem Anbau ist das Umbrechen im zweiten Antragsjahr zur Bestellung für das Folgejahr ab dem 01.09. möglich</li></ul> <p>Abweichung zwischen ÖR 1b und ÖR 1c: ÖR 1c ist in einer Dauerkultur angelegt</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Weide oder Schnittnutzung bis zum 01.09. untersagt, danach verpflichtend (bis 31.12.)</li><li>• Mulchen ist unzulässig</li><li>• Maximal zwei Jahre nacheinander auf derselben Fläche</li></ul>

## Alte Betrugsmasche in neuem Gewand

### Bauernverband Schleswig-Holstein warnt vor betrügerischen Anrufen

Landwirte und landwirtschaftliche Unternehmen erhalten in jüngster Zeit vermehrt Anrufe von Betrügern.

Nach Angaben des Bauernverbandes Schleswig-Holstein (BVSH) werden bei diesen Anrufen unterschiedliche Angebote offeriert, sei es das Angebot einer Webseiten-optimierung, die Aufnahme in ein „Handelsregister“, oder eine Umfrage zu landwirtschaftlichen Betrieben. Was zuerst harmlos erscheint, entpuppt sich laut BVSH als die altbekannte Abofallen-Masche. Bereits wenige Tage nach dem Telefonat erhielten die Betroffenen per Post eine Rechnung der SEO Medien GmbH aus Osnabrück. Hier würden Summen für angebliche Dienstleistungen von bis 6.500€ gefordert, häufig für den Eintrag in das „abvz-Branchenbuch“.

Dem BVSH ist sogar ein Fall bekannt, in dem der Betroffene am Telefon nicht ein Wort von sich gab und schlicht das

Telefonat beendete. Die Rechnung kam trotzdem. Sollte jemand aus Versehen auf die Abofalle hereingefallen sein, so rät der Bauernverband, einen kühlen Kopf zu behalten und nicht zu zahlen. Denn das ganze Vorgehen leide an vielen rechtlichen Mängeln, sodass die Chancen gut stünden, mit rechtlichem Beistand den Forderungen entgegenzustehen. Die Erfahrung zeige, dass die SEO Medien GmbH bei Einschaltung von Rechtsanwälten ihre Forderungen zurückziehe und die Sache damit schnell erledigt sei.

Bei Fragen zu dem Thema oder persönlicher Betroffenheit in einem solchen Fall bietet die Rechtsabteilung des Bauernverbands Unterstützung an.

**Tim Marten, BVSH**

## Bauern.SH Nachrichten-App

Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein. Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar!



# Neue Viehbewertung im Jahresabschluss

Für einen Jahresabschluss muss das gesamte Vermögen des Betriebes bewertet werden. Um eine komplizierte, zeitaufwendige und auch streitanfällige Einzelbewertung zu verhindern, wird hierzu im Regelfall auf Standardherstellungskosten zurückgegriffen. Bisher wurde auch für unterschiedliche Zwecke immer ein gleicher Bewertungsmaßstab gefunden. Die unterschiedlichen Zwecke sind hier z. B. der BMEL-Jahresabschluss und auf der anderen Seite der Jahresabschluss für die Steuererklärung.

Das zu bewertende Vermögen beinhaltet bei landwirtschaftlichen Betrieben auch das Feldinventar und die Viehbestände.

Für das Feldinventar erfolgte die letzte Anpassung im Jahr 2022. Für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 soll nun zunächst für den BMEL-Jahresabschluss eine Aktualisierung erfolgen. Nach einer Verfügung des Landesamtes für Steuern und Finanzen Sachsen vom 30.05.2024 sollen diese Werte nunmehr auch den steuerlichen Bewertungen zugrunde gelegt werden. Soweit sich eine Anhebung ergibt, kann die höhere Bewertung nicht verteilt werden. Es wurde weiterhin angekündigt, dass diese Werte alle drei Jahre aktualisiert werden sollen.

Für die Viehbewertung erfolgte letztmalig eine Anpassung im Jahr 1995, die lediglich mit Schreiben vom 14.11.2001 auf Euro-Beträge umgestellt wurde. In dieser Regelung aus 1995 war eine Verteilung des Mehrgewinns auf 10 Jahre vorgesehen. Nun hat das BMEL durch die KTBL neue Standardherstellungskosten ermitteln lassen. Die neuen Werte weichen erheblich von den bisherigen steuerlich relevanten Werten ab.

Um weiterhin gleiche Werte auch für unterschiedliche Zwecke zu haben, musste nun eine Einigung zwischen BMEL und BMF gefunden werden, die auch beinhalten sollte, wie mit den Wertaufholungen umzugehen ist. Diese Wertaufholungen ergeben sich daraus, dass die neu anzusetzenden Werte erheblich höher als die bisher angesetzten Werte sind. Eine Verteilung dieser Wertaufholungen wäre wünschenswert gewesen. Da zwischen BMEL und BMF keine Einigung erzielt werden konnte, ist eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Dem Vernehmen nach spielt bei dieser nicht erfolgten Einigung auch eine mögliche Verteilung keine Rolle.

**Claas-Peter Petersen, BVSH**

## Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)

Im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselvergütung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste. Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00 Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500 kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für den Verbrauchszeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025. Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2024 kann somit frühestens am 1. Januar 2025 gestellt werden. Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden.

**Claas-Peter Petersen, BVSH**



**JETZT BEI UNS!**

**OUTLANDER**  
Mitsubishi Next Level

**BIS ZU 8 JAHRE OUTLANDER GARANTIE PAKET\*\*\***

5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km. Danach bis zu 3-mal je 1 Jahr Mitsubishi Outlander Anschlussgarantie, bis max. 160.000 km, der Mitsubishi Motors Europe B.V., Postbus 157, 6130 AD Sittard, Niederlande, für wesentliche Bauteile. 8 Jahre Herstellergarantie auf die Batterie bis 160.000 km. Gültig für Mitsubishi Outlander ab Erstzulassung 2025. Jeweils gemäß den entsprechenden Garantiebedingungen. Bedingungen und Details unter [mitsubishi-motors.de/garantiepaket](http://mitsubishi-motors.de/garantiepaket).

**Outlander Plug-in Hybrid BASIS 4WD 2.4 100 kW (136 PS), Elektromotoren vorn 85 kW (116 PS) / hinten 100 kW (136 PS), Systemleistung 225 kW (306 PS)** Energieverbrauch 23,4 kWh/100 km Strom & 0,8 l/100 km Benzin; CO2-Emission 19 g/km; CO2-Klasse B; gewichtete kombinierte Werte. Bei entladener Batterie: Energieverbrauch 7,1 l/100 km Benzin; CO2-Klasse F; kombinierte Werte.\*\* Abb. zeigt Sonderausstattung. \*\*Die nach PKW-EnVKV angegebenen offiziellen Werte zu Verbrauch und CO2-Emission sowie ggf. Angaben zur Reichweite wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP ermittelt. Weitere Infos unter [mitsubishi-motors.de](http://mitsubishi-motors.de)

**Autohaus Gehrmann GMBH**  
Kieler Str. 52  
24321 Lütjenburg  
Tel. (04381) 8344  
[www.autohaus-gehrmann.de](http://www.autohaus-gehrmann.de)

# Gut ausgestattet für die Schulzeit

Wenn die Sommerferien in Schleswig-Holstein zu Ende gehen, beginnt für viele Kinder und Jugendliche ein neues Schuljahr – mit neuen Herausforderungen, neuem Lehrstoff, vielleicht auch mit neuen Klassenkameraden. Um den Start in die neue Saison zu erleichtern, gibt es beim i.m.a. e.V. viele Materialien, die auch Lehrkräfte unterstützen, ihren Unterricht vorzubereiten. Nicht zuletzt bereichern die Materialien auch Hoffeste und die Verbraucherkommunikation der Landwirte.

Mit dem Hausaufgabenheft organisieren Schulkinder der dritten bis achten Klassen ihren Schulalltag. Das Heft enthält auf seinen 64 Seiten einen Stundenplan und Kalender, in dem man die Termine für Klassenarbeiten oder Referate eintragen kann. Es vermittelt auf 22 Seiten auch alles Wissenswerte zu Themen der Landwirtschaft, die nach Lehrplan im Unterricht behandelt werden. Außerdem gibt es Rätsel, Tipps für Experimente, Rezepte und Bastelanleitungen. Das i.m.a.-Hausaufgabenheft ist nicht nur ein tolles Geschenk für Schulkinder, sondern auch ein prima Artikel für die Öffentlichkeitsarbeit auf Hoffesten. Es kostet fünfzig Cent, und ab Klassensätzen von dreißig oder hundert Stück wird es noch preiswerter.

Vielerorts dürften Weizen- und andere Getreidefelder mit Beginn der Schulzeit bereits abgeerntet sein. Lehrkräfte, die ihren Schülern abseits der Felder die Unterschiede der verschiedenen Getreidearten anschaulich vermitteln

wollen, nutzen dafür den i.m.a.-Getreidezylinder. Er enthält in kleinen transparenten Dosen die bedeutendsten heimischen Getreidearten: Dinkel, Gerste, Hafer, Mais, Roggen, Triticale und natürlich Weizen. Der Zylinder besteht aus robustem Plexiglas und kann in seiner Größe verstellt werden, falls die Lehrkraft nur einige der sieben Dosen in den Unterricht mitnehmen möchte. Die „Getreidetheke to go“ wird ergänzt durch 3-Minuten-Infos mit allen wichtigen Details zu den Getreidearten. Sie kostet acht Euro.

Der Anbau von Getreide, Gemüse oder nachwachsenden Rohstoffen kann auch im Kleinen, etwa im Schulgarten oder auf der Fensterbank daheim nachvollzogen werden.

Dafür gibt es die i.m.a.-Saatpakte zum Brotgetreide, Gartengemüse und den nachwachsenden Rohstoffen. Die Pakete enthalten jeweils sechs Tütchen mit keimfähigem Saatgut, Anbau-Anleitungen und 3-Minuten-Infos mit allem Wissenswerten zu den Pflanzen. Ergänzt werden die Saatpakte mit Tipps für Experimente. Jedes Saatpaket kostet 9,90 Euro und ist damit auch ein schönes Präsent, das in die Schultüte passen dürfte.

Eine Übersicht zu den Getreidearten für Brot, Brötchen, Müsli und mehr bietet das Unterrichtsposter



## UNSER GETREIDE

WOHER KOMMEN BROT, MÜSLI & CO?



„Unser Getreide“. Es ist eines von 15 landwirtschaftlichen Themen, zu denen es Poster im großen DIN A1-Format gibt. Sie sind mehr als nur dekorative Motive für den Kita-Gruppenraum, das Klassen- oder Kinderzimmer. Denn die Unterrichtsposter mit ihren opulenten Fotos auf der Titelseite erläutern die Wertschöpfungsketten in der Tierhaltung, beim Gemüse und Obst oder der Nutzung von Landtechnik, der Artenvielfalt, Bodenbearbeitung oder dem Einsatz von modernen Technologien beim Smart Farming.

Auf den Rückseiten der Poster finden Lehrkräfte jeweils Sachinformationen sowie sieben Arbeitsblätter als Kopiervorlagen für die Nutzung im Unterricht. Die Unterrichtsposter werden auch von Landwirten gerne für ihre außerschulische Bildungsarbeit auf den Betrieben und zur Verbraucherkommunikation genutzt. Jedes Poster kostet 25 Cent, ab hundert Stück noch zwanzig Cent.

Alle genannten Produkte sowie Dutzende weitere Lehr- und Lernmaterialien können im Internet bestellt werden ([www.ima-shop.de](http://www.ima-shop.de)). Druckerzeugnisse lassen sich dort auch kostenlos herunterladen.

**Bernd Schwintowski, i.m.a.**



# Agrardieselrückvergütung

## Veränderte Meldeverpflichtungen nach der Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung

Die Agrardieselrückvergütung kann seit dem Antragsjahr 2024 nur noch online beantragt werden. Für das Verbrauchsjahr 2024 können bis zum 31.12.2025 Anträge gestellt werden. Im Jahr 2025 kann ein solcher Antrag für die Verbräuche des Jahres 2024 gestellt werden, allerdings beträgt der Erstattungssatz für Verbräuche bis zum 29.02.2024 21,48 Cent/l, danach lediglich 12,88 Cent/l. Für Anträge ab dem Antragsjahr 2026, also für Verbräuche des Jahres 2025, wird nur noch eine Agrardieselrückvergütung von 6,44 Cent/l gewährt.

Ab 2026 (Antrag 2027) soll die vollständige Agrardieselvergütung wieder eingeführt werden. Dies bedarf jedoch erst einer Gesetzesänderung. Ein Entwurf zur Gesetzesänderung liegt jedoch noch nicht vor.

Unabhängig davon bestehen auch Meldeverpflichtungen über erhaltene Steuerrückvergütungen und -erstattungen. Energiesteuerentlastungen wie z. B. Agrardieselrückvergütungen und Stromsteuererstattungen sind Beihilfen im Sinne der europäischen Regelungen. Um das ungestörte Funktionieren des europäischen Marktes zu gewährleisten, bestehen daher umfangreiche Veröffentlichungs- und Informationspflichten gegenüber der EU. Für den Bereich der Energiesteuern werden diese nach deutschem Recht durch die Energiesteuer- und

Stromsteuertransparenzverordnung umgesetzt. In der jüngsten Gesetzesänderung wurden nun die Grenzen für diese reine Meldeverpflichtung erheblich herabgesetzt. Landwirtschaftliche Betriebe müssen die Höhe der erhaltenen Vergütung anzeigen, sofern diese mehr als 10.000,00 Euro beträgt.

Wichtig ist, dass die Meldeverpflichtung erstmalig ab 2025 für die erhaltenen Energiesteuerentlastungen des Kalenderjahrs 2024 gilt. Betroffene Betriebe müssen sich daher auf dem entsprechenden Portal auf der Seite des Bundes registrieren und bis zum 30.06.2025 eine Meldung über die erhaltenen Steuervergünstigungen abgeben.

**Bauernverband S-H**

Malte Schwarten  
Mobil 0170 3871924  
Malte.Schwarten@debeka.de

**Debeka**

Versichern und Bausparen



**SRSNord Tipp**  
**Der Strompreis steigt!!!!**

**Verdient dein Dach schon Geld?**

Wir, die SRSNord suchen freie Dachflächen /  
Dachsanierung ab 500 m<sup>2</sup> zur Pacht.

**Matthias Dührsen**

www.srsnord.de, Telefon 0160 98 49 42 08  
info@srsnord.de



[www.srsnord.de](http://www.srsnord.de)





# Einfach miteinander.

**Wir sind da, wo Sie uns brauchen.  
Ihre Agrarspezialisten.**

Unser Beraterteam - Malte Lau, Heidi Beyer, Olga Greschner, Marlies Dafay, Felix Osbahr, Andreas Sprung, Regina Clasen, und Hans-Peter Fock (v.l.n.r.) - spricht Ihre Sprache.

Wir bieten unseren landwirtschaftlichen Kunden individuelle Lösungen.  
Kompetent. Verlässlich. Dauerhaft.

Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 0431 592-1329.

Weil's um mehr als Geld geht.  
[foerde-sparkasse.de](http://foerde-sparkasse.de)



**Förde Sparkasse**